

2347/AB
vom 28.01.2019 zu 2367/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0241-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2367/J-NR/2018

Wien, am 28. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. November 2018 unter der Nr. **2367/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Die Heimopferrente von Kirchenmissbrauchsopfern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Ist in Planung, Opfer von Organträgern kirchlicher Organisation, welche nicht in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht wurden, in das HOG zu integrieren?*
- *Derzeit kommt der Staat, also die Steuerzahler, für die Entschädigung durch die Heimopferente auf, und nicht die Kirche selbst. Ist eine Gesetzesänderung vorgesehen, in welcher die Kirche für die Heimopferrente aufzukommen hat?*
 - a. *Wenn ja, wie würde ein Gesetzesentwurf aussehen?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Missbrauchsopfer, welche eine einmalige finanzielle Abgeltung durch die Klasnic-Kommission erhielten, aber die Voraussetzungen für den Erhalt der Heimopferrente nicht erfüllen, erhalten keine Rente für das ihnen Zugefügte. Ist eine Gesetzesänderung vorgesehen, in welcher die Kirche für eine Rente aufzukommen hat?*
 - a. *Wenn ja, wie würde ein Gesetzesentwurf aussehen?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz-HOG, BGBl. I Nr. 69/2017 idF BGBl. I Nr. 99/2018) fällt in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (§ 19 Abs. 1 HOG).

Zur Frage 4:

- *Im Strafrecht existierte eine Verjährungshemmung spezifisch bei Delikten gegenüber Minderjährigen gemäß §58 Abs. 3 Zif. 3 StGB, im Zivilrecht gibt es keine explizite Regelung; es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Im Strafrecht ist sich verjährungsrechtlich der Gesetzgeber der spezifischen Situation von Minderjährigen bewusst ist, wenn sie Opfer von Straftaten werden, im Zivilrecht ist dies nicht der Fall. Diese unterschiedliche Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar, da die Problematik an sich die gleiche ist. Aufgrund dieser kurzen Verjährung gemäß § 1489 ABGB - der zweite Satz ist bei Geistlichen aufgrund ihrer Vermögenslosigkeit nicht von Relevanz - ist es den minderjährigen Betroffenen unmöglich, zu einer Entschädigung zu kommen, da Traumatisierung und Stigmatisierung dem entgegenstehen. Es scheint unumgänglich, die Verjährung bei Verbrechen gegen Minderjährige im Zivilrecht aufzuheben, da ansonsten nur die Täter und ihre Organisation durch die Verjährung geschützt werden*
 - a. *Ist eine Gesetzesänderung im ABGB geplant, welche die Verjährung des § 1489 ABGB dahingehend abändert, dass im Falle einer Entschädigungsklage aufgrund des Vorliegens eines Personenschadens eines Minderjährigen, der Personenschaden vorsätzlich herbeigeführt wurde und die Minderjährigkeit des Beschädigten ursächlich oder jedenfalls begünstigend für die rechtswidrige Handlung des Schädigers war, der Einwand der Verjährung ausgeschlossen werden kann'*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Regierungsprogramm ist im Kapitel Justiz unter „Reformen im Zivil- und Familienrecht“ vorgesehen, die Institute der Verjährung und Ersitzung zu überarbeiten. In diesem Rahmen sollen auch Maßnahmen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von Opfern geprüft werden.

Zur Frage 5:

- *Ein weiteres Problem liegt darin, dass oftmals nicht Priester zur Zahlung herangezogen werden können, da diese de facto vermögenslos sind. (§ 1489 Satz 2 ABGB) Folglich wäre nach den Grundregelungen der österreichischen Rechtsordnung die gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zur Begleichung heranzuziehen.*
Ist es geplant einen eigenen zivilrechtlichen Haftungstatbestand für anerkannte gesetzliche Religionsgemeinschaften einzuführen, welche vor allem dadurch Straftaten Vorschub leisteten, dass sie Straftaten systemisch verheimlichen und die Verfolgung über Jahre und

Jahrzehnte massiv erschweren und diese Straftaten in einem eklatanten Widerspruch zu den eigenen religiösen Botschaften stehen, welche diese Religionsgemeinschaften nicht zuletzt aufgrund ihrer gesetzlichen Anerkennung öffentlich und somit privilegiert verbreiten und diese gesetzliche Anerkennung für die Verheimlichung dieser Straftaten ge- und benutzt wird umso die Verfolgung dieser Straftaten massiv erschweren? Auf die Überlegungen des Verbandsverantwortlichengesetzes wird hierbei verwiesen.

- a. Wenn ja in welche und wie?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Schon nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen haben juristische Personen für das Verhalten ihrer Organe bzw. für das Verhalten von Machthabern einzustehen. Darüber hinaus kann das Verhalten anderer Personen einer juristischen Person nach den Regeln über die Gehilfenhaftung zugerechnet werden (§§ 1313a und 1315 ABGB). So liegt beispielsweise in der Bestellung einer Person, deren kriminelle sexuelle Neigungen den Verantwortlichen bekannt waren, zum Leiter eines Internats, in dem Schüler zu betreuen sind, ein schulhaftes Fehlverhalten, das die juristische Person ersatzpflichtig macht, wenn sich die von ihr geschaffene Gefahr tatsächlich realisiert (OGH 1 Ob 124/13m).

Dr. Josef Moser

